

FRIEDHÖFE der Stadt Seelze



Ein Ratgeber für
Friedhofs- und Bestattungsfragen



Auf einen Blick

Vorwort	3
Was ist ein Friedhof	4
Unsere Friedhöfe - Orte der Trauer und des Lebens	5
Die kommunalen Friedhöfe in Seelze	6
Lageplan der Seelzer Friedhöfe	7
Bestattungsort und Bestattungsart	7
Die Entscheidung für eine Grabart	8
Wahl- oder Reihengrab	9
Erdwahlgräber	10
Urnenwahlgräber	10
Erdreihen- und Urnenreihengräber	11
Kinderreihengräber	11
Erdrasenwahlgräber	12
Erdrasenreihen- und Urnenrasenreihengräber	14
Anonymes Urnengrab	14
Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen - auf einen Blick	15
Übersicht aller Grabarten	16
Weitere Angebote	18
Friedhofskapellen	18
Graberwerb von Auswärtigen	18
Kriegsgräber	19
Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten	20
Das Anlegen einer Grabstätte	20
Die Bepflanzung	21
Die Pflege einer Grabstätte	21
Grabmale und Einfassungen	22
Die Einebnung einer Grabstätte	23
Ergänzende Informationen	24
Friedhofs- und Gebührensatzung	24
Verhalten auf dem Friedhof	24
Häufig gestellte Fragen	26
Wissenswertes	29
Wir sind für Sie da	32

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Friedhöfe sind Orte des Lebens. Dort besuchen wir unsere Verstorbenen, dort trauern wir und halten Zwiesprache. Aber auf dem Friedhof treffen wir auch Bekannte und Nachbarn, finden Ruhe und Erholung in einer parkähnlichen Umgebung mit besonderer Atmosphäre.

Die Stadt Seelze unterhält in ihren Stadtteilen die im 19. und 20. Jahrhundert dort von den Gemeinden angelegten Friedhöfe. Diese gehören traditionell zur örtlichen Gemeinschaft und stellen auch für Neubürger ein Angebot dar, sich mit der Geschichte der Menschen ihres neuen Lebensumfeldes zu beschäftigen. Denn hier finden sie Spuren der Dorfgeschichte und Zeugnisse einer traditionsgebundenen dörflichen Kultur vergangener Zeiten.

Unsere Gesellschaft ist starken Veränderungen unterworfen. Auch die Trauerkultur ändert sich, der örtliche Zusammenhalt von Familien besteht oft nicht mehr so wie zur Zeit unserer Großeltern. Gerade in dieser von Mobilität geprägten Veränderungskultur können unsere Friedhöfe Ruhepole sein, welche die Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung finden.

Diese Broschüre soll den nächsten Angehörigen eine Hilfe sein, bei einem Todesfall in der Familie die für sie richtigen Entscheidungen in Bestattungsfragen zu treffen. Sie finden hier Wissenswertes zu Grabarten und Grabpflege, aber auch vielfältige Anregungen, sich mit dem Thema Friedhof und Bestattung zu beschäftigen.

Vielleicht besuchen Sie einmal den einen oder anderen unserer Friedhöfe und lassen diese besonderen Orte auf sich wirken.

Alexander Masthoff
Bürgermeister

Was ist ein Friedhof

Eine juristische Definition:

Ein Friedhof ist ein in den Örtlichkeiten räumlich abgegrenztes und eingefriedetes Grundstück (oder eine Mehrzahl solcher Grundstücke), das der Beisetzung der Leichen oder des Leichenbrands Verstorbener dient oder gedient hat.

Ein lyrischer Text:

Ich bin ein Friedhof. Ich habe Leben und Tod gesehen, habe Sorge und Schmerz erfahren, Ratlosigkeit, Trauer und Verzweiflung. Aber sieh mich an! Ich blühe, bunt und voller Energie, und die Menschen, sie kommen zu mir, wenn sie einsam sind oder traurig. Ich bin ein Friedhof – aber ich lebe.

Vers von Elisabeth Dick

Eine Inschrift auf einem amerikanischen Friedhof, gefunden in der Zeitschrift Friedhofskultur 9/1994:

Das ist ein Friedhof. Leben wird gefeiert – des Todes wird gedacht – Familien finden sich wieder - Erinnerung hält sich lebendig - und Liebe ist ohne Verhüllung. Das ist ein Friedhof. Gemeinden schenken Beachtung, Familien verharren in Ehrfurcht, Historiker suchen Auskunft, so wird unser Erbe bereichert. Zeugnisse von Verehrung, Stolz und Erinnerung leisten – in Stein gemeißelt – ständigen Beitrag zur Vollendung des Lebens – nicht des Todes - eines geliebten Menschen. Der Friedhof ist ewige Heimat für das Familiengedächtnis, dauernde Quelle des Trostes den Lebenden. Der Friedhof ist eine Geschichte von Menschen – eine stete Erinnerung an gestern, heute ein Heiligtum des Friedens und ewiger Ruhe. Ein Friedhof besteht, weil jedes Leben verdient, dass man sich seiner erinnert – immer.

Freie Übersetzung einer Inschrift auf einem Friedhof in Westwood, New Jersey, USA

Unsere Friedhöfe - Orte der Trauer und des Lebens

Friedhöfe sind in erster Linie Orte, an denen wir unsere Toten begraben und ihrer erinnern und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb der Gesellschaft. Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten.

Friedhöfe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der inneren Einkehr und sogar des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.



Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen. Die Hektik und der Stress des Alltags haben hier keinen Platz. Wir können zur Ruhe kommen und Besinnlichkeit erfahren.



Friedhöfe nehmen in städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht mehr und mehr die Funktion einer Grünfläche wahr. Sie sind wichtige Lebensräume für viele Tierarten, Bäume und Pflanzen und tragen daher wesentlich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Kaum ein Park oder Garten wird mit so viel Liebe und Hingabe gepflegt, wie wir es mit der Ruhestätte unserer verstorbenen Verwandten und Freunde tun.

So werden Friedhöfe zum Ort der Begegnung, einer Begegnung von Erholungssuchenden und Trauernden, einer Begegnung mit den Verstorbenen und schließlich einer Begegnung mit uns selbst. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Konfrontiert mit der Endlichkeit des Lebens und der Schönheit allen Lebens verändert sich unser Blick.

Die kommunalen Friedhöfe in Seelze

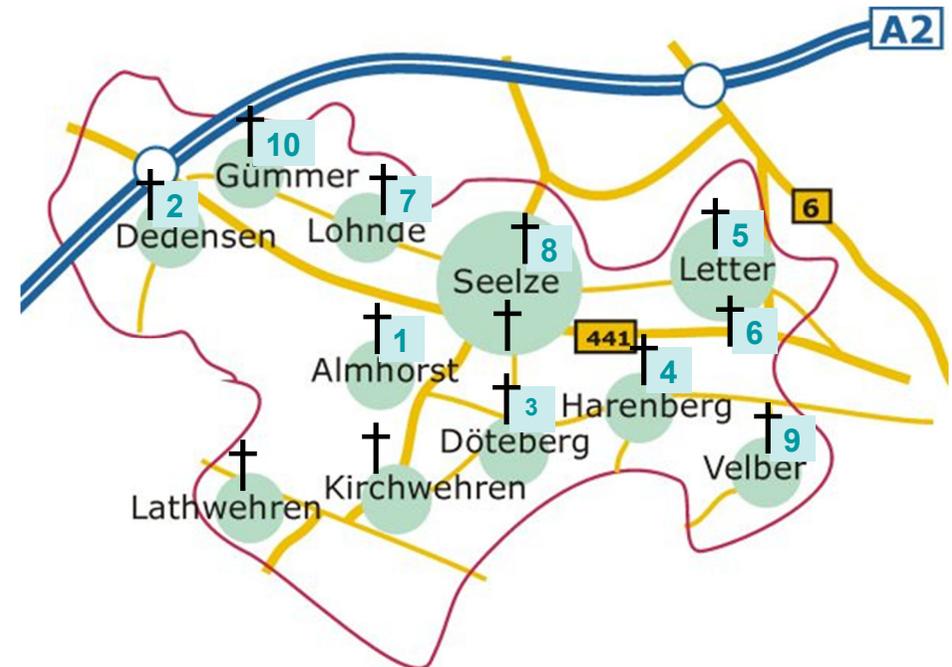
Die Stadt Seelze unterhält insgesamt 9 kommunale Friedhöfe. Der alte Friedhof Letter, Im Sande, ist jedoch außer Dienst gestellt. Auf ihm sind keine Bestattungen mehr möglich.

Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt. In Seelze sind die Friedhöfe keinem bestimmten Stadtteil zugeordnet. Falls auf dem nächstgelegenen Friedhof die gewünschte Grabart nicht zur Verfügung steht, können Sie oder die Angehörigen einen anderen städtischen Friedhof wählen. Sie finden einen kommunalen Friedhof in folgenden Stadtteilen:

Nr.	Friedhof	Straße / Haupteingang
1	Almhorst	Bröhnfeld 24
2	Dedensen	An der K 253 (Kreistraße nach Ostermunzel)
3	Döteberg	An der K 251 (Dorfstraße)
4	Harenberg	Seelzer Straße
5	Letter	Hölderlinstraße 5a
6	Letter-Alt	Im Sande
7	Lohnde	Sollingstraße 8
8	Seelze	Hannoversche Straße 59
9	Velber	Steinkamp 9
10	Gümmer	Rote Reihe 11 (verwaltet wird nur die Kapelle)

Die Friedhöfe in Gümmer, Kirchwehren, Lathwehren, sowie der alte Friedhof Seelze und der nördliche Teil des Dedensener Friedhofs werden durch die Kirchengemeinden eigenständig verwaltet.

Lageplan der Seelzer Friedhöfe



Bestattungsort und Bestattungsart

Art und Ort der Bestattung richtet sich zunächst nach den Wünschen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er darauf, dass seine Angehörigen diese erfüllen. Die tatsächliche Erfüllung dieser Wünsche ist jedoch nicht rechtsverbindlich gesichert.

Anders ist es dagegen, wenn der Verstorbene durch letztwillige Verfügung für den Fall seines Todes Anordnungen über Art und Ort seiner Bestattung und deren Ablauf getroffen hat. Solche Bestimmungen sind für die Angehörigen bindend.

Wenn es keine Willenserklärung des Verstorbenen gibt, berechtigt dies die Angehörigen über den Ort und die Art der Bestattung zu entscheiden. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehepartner, so geht der Wille der Kinder dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernten Verwandten oder des Verlobten vor.

Die Entscheidung für eine Grabart

Ein Grab ist ein persönlicher Ort des Gedenkens, der Zuneigung, der Verbundenheit und der Achtung. Sowohl bei Erd- als auch bei Feuerbestattungen haben Sie die Wahl zwischen verschiedenen Grabarten. Die Entscheidung für eine Grabart sollte gut und in allen Konsequenzen überlegt werden, da Sie sich für lange Zeit daran binden. Die Grabarten unterscheiden sich vor allem hinsichtlich des Pflegeaufwands und der festgelegten Gestaltungsvorschriften. Deshalb sollte auch der Aspekt der Grabpflege in die Entscheidung mit einbezogen werden. Zu beachten ist, dass nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten werden. Die einzelnen Grabarten werden Ihnen auf den folgenden Seiten vorgestellt.

Bei der Entscheidung für eine Grabart sollten Sie diese Fragen für sich beantworten:

- Besteht eine Verfügung des Verstorbenen (z.B. über die Art der Bestattung)?
- Sollen mehrere Bestattungen in der Grabstätte erfolgen?
- Soll die Möglichkeit bestehen, die Nutzung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist zu verlängern?
- Sollen eventuell Urnen und Säрге gemeinsam bestattet werden?
- Soll das Grab persönlich geschmückt werden?
- Soll auf dem Grab ein Grabmal aufgestellt werden?
- Sind Sie als Erwerber der Grabstätte in der Lage, die Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit zu pflegen, und möchten Sie dieses auch?

Je nachdem, ob Sie die einzelnen Fragen für sich mit JA oder NEIN beantworten, wird Ihnen das Team der Friedhofsverwaltung nach Ihren Vorgaben und Wünschen eine Grabart empfehlen. Auch eine gemeinsame Grabauswahl vor Ort auf dem Friedhof ist möglich.

„Der Erinnerung ein

Zuhause geben.“



Wahl- oder Reihengrab

Wahl- oder Reihengrabstätten haben gemeinsam, dass sie für Erd- und Urnenbeisetzungen angeboten werden. Neben dieser Gemeinsamkeit gibt es jedoch wesentliche Unterschiede, deren Sie sich bei der Wahl der Grabstätte bewusst sein sollten.

Die Entscheidung für eine **Wahlgrabstätte** gibt Ihnen viele Mitbestimmungsmöglichkeiten. Sie haben die Wahl,

- die Grabstätte bereits zu Lebzeiten, ab dem 60. Lebensjahr, zu erwerben oder zu reservieren. Eine Ausnahme stellt hier das Rasenwahlgrab dar, welches erst im Bestattungsfall erworben werden kann,
- die Lage der Grabstätte, nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten des Friedhofs, selbst auszusuchen,
- die Größe der Grabstätte selbst zu bestimmen (ein- oder mehrstellig), so dass mehrere Verstorbene auf einer Grabstätte bestattet werden können,
- die Nutzung der Grabstätte über die Ruhezeit hinaus zu verlängern.

Bei der Wahl für eine **Reihengrabstätte** ist zu beachten, dass

- Sie die Lage der Grabstätte nicht selbst aussuchen können, da die Gräber in Reihe liegen und fortlaufend belegt werden,
- es sich um Einzelgräber handelt und stets nur eine Beisetzung erfolgen kann,
- diese ausschließlich im Todesfall und nur für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit zugeteilt wird - eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

„Jeder Mensch ist anders.“

Darin sind wir uns alle gleich.“

Erdwahlgräber

Erdwahlgräber werden auf allen kommunalen Friedhöfen angeboten. Es handelt sich hierbei um ein- oder mehrstellige Grabstätten. Sie eignen sich insbesondere als Familiengräber, bei denen sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen erfolgen sollen. Die Lage der Grabstätten kann nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten des Friedhofs ausgewählt werden.



Erdwahlgräber Friedhof Velber

Das Nutzungsrecht beträgt bei Erwerb 25 Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei einer späteren Zubelegung muss es ggf. bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Auf einer Grabstelle können 1 Sarg und zusätzlich bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte hat über die gesamte Nutzungszeit eine Gestaltungs- und Pflegepflicht. Das Aufstellen eines Grabmals ist im Rahmen der in der Friedhofssatzung aufgeführten Bedingungen möglich.

Urnenwahlgräber



Urnenwahlgräber Friedhof Velber

Urnenwahlgräber stehen auf allen kommunalen Friedhöfen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um spezielle Erdwahlgräber nur für Urnen. Sie sind kleiner als normale Erdwahlgräber und dadurch in der Grabpflege weniger aufwendig. Ein Urnenwahlgrab kann mit 2 Urnen belegt werden. Die Lage ist meist frei wählbar. Das Nutzungsrecht beträgt bei Erwerb 25 Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden.

Insbesondere für Ehepaare mit dem Wunsch einer Urnenbeisetzung und einer individuellen Grabgestaltung ist diese Grabart eine beliebte Variante.

Die gärtnerische Gestaltung und Pflege von Urnenwahlgräbern liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten. Das Aufstellen eines Grabmals ist im Rahmen der in der Friedhofssatzung aufgeführten Bedingungen möglich.

Erdreihen- und Urnenreihengräber



Erdreihengräber Friedhof Seelze

Diese Grabart kann auf allen kommunalen Friedhöfen gewählt werden. Reihengräber werden für die Beisetzung von Särgen, Urnenreihengräber für die Beisetzung von Urnen für die vorgesehene Ruhezeit von 25 Jahren abgegeben. Es handelt sich um Einzelgrabstätten, d.h. in jeder Grabstätte darf jeweils nur ein Sarg bzw. eine Urne bestattet werden.

Eine gemeinsame Bestattung, etwa von Ehepartnern, ist nicht möglich. Reihengräber werden zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ vergeben und können nicht frei gewählt werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte hat über die gesamte Nutzungszeit eine Gestaltungs- und Pflegepflicht. Das Aufstellen eines Grabmals ist im Rahmen der in der Friedhofssatzung aufgeführten Bedingungen möglich.

Kinderreihengräber

Der Tod eines Kindes ist sicherlich das Schlimmste, was Eltern passieren kann. Umso wichtiger ist es, dass die Eltern und Angehörigen einen Ort der Erinnerung und Trauer haben. Auf einigen der kommunalen Friedhöfe gibt es spezielle Grabfelder für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr. Diese werden für die vorgesehene Ruhezeit von 25 Jahren zugeteilt. In einem solchen Grab kann ein Kindersarg bis maximal 120 cm Länge oder eine Urne bestattet werden. Die gärtnerische Herrichtung und Pflege des Grabbeets erfolgt durch die Angehörigen oder einem beauftragten Dritten (z.B. Friedhofsgärtner). Das Aufstellen eines Grabmals ist im Rahmen der in der Friedhofssatzung aufgeführten Bedingungen möglich.

Auf den Friedhöfen ohne eigenem Grabfeld für Kinder werden, sofern möglich, bei Bedarf Kindergräber individuell eingerichtet.

Erdrasenwahlgräber, pflegefrei (mit Optionen)

Es handelt sich hierbei um ein pflegearmes Grabstättenangebot mit der Option ein kleines Grabbeet zur individuellen (Eigen-)pflege anzulegen. Die Grabstätten können aus einer oder zwei Grabstellen bestehen. Sie eignen sich insbesondere als Partnergrabstätte, auf welcher sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen erfolgen sollen. Die Lage der Grabstätten kann nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten des Friedhofs ausgewählt werden. Der Ersterwerb ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalls. Das Nutzungsrecht beträgt bei Erwerb 25 Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei einer



Rasenwahlgrab Friedhof Seelze

späteren Zubelegung muss es ggf. bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Auf einer Grabstelle können 1 Sarg und zusätzlich bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

Das Anlegen eines Grabbeets sowie das Aufstellen eines stehenden Grabmals ist optional möglich. Sofern ein Grabbeet zur individuellen Gestaltung des Grabes angelegt werden soll, sind insbesondere folgende Gestaltungsvorgaben zu beachten:

- Die gärtnerische Gestaltung und Pflege des Grabbeets inklusive Grabmal und Einfassung liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.
- Die Größe des Grabbeets beträgt bei
1-stelligem Grab: B: 060 cm x L: 100 cm
2-stelligem Grab: B: 120 cm x L: 100 cm.
- Das Grabbeet ist mittig an der Kopfseite der Grabstätte anzulegen und mit einer 15 cm breiten Einfassung zu umranden, welche ebenerdig verlegt werden muss.
- Innerhalb des Grabbeets kann am Kopfende ein stehendes Grabmal errichtet werden, welches inklusive Sockel eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten darf. Liegende Grabmale sind nicht erlaubt.



Rasenwahlgräber Friedhof Letter

- Wird kein Grabbeet angelegt, sondern nur ein stehendes Grabmal errichtet oder wird das Grabbeet nachträglich abgebaut und es verbleibt das Grabmal auf der Grabstätte, ist die vorgeschriebene Einfassung so zu verlegen bzw. zu verändern, dass das Grabmal von dieser eingerahmt wird.

Die Grabfläche, mit Ausnahme des Grabbeets, wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Im Pflegeumfang der Friedhofsverwaltung ist auch die Regulierung von Absackungen, sowie das Abräumen und Entsorgen der Kränze nach der Bestattung enthalten. Für das Anlegen und die Pflege des Grabbeets ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es besteht jedoch keine Verpflichtung ein Grabbeet oder ein Grabmal anzulegen bzw. aufzustellen.

Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck, sowie das Belegen der Rasenfläche mit Materialien jeglicher Art ist nicht erlaubt. Die Rasenfläche muss zur Durchführung der Grabpflege für die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung jederzeit begehbar sein.

Diese Grabart kann nicht auf allen kommunalen Friedhöfen angeboten werden. Die Übersicht auf Seite 15 informiert Sie, auf welchem Friedhof welche Grabart angeboten wird.

Erdrasenreihen- und Urnenrasenreihengräber, pflegefrei

Eine sehr unkomplizierte und pflegearme Form der Erd- oder Urnenbestattung ist in sogenannten Rasenreihen- oder Urnenrasenreihengräbern möglich. Da hier die Pflege der Grabstätte entfällt, werden die Hinterbliebenen besonders entlastet. Allerdings ist zu bedenken, dass dadurch eine individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte nicht möglich ist. Die Grabstellen dürfen



Gedenkplatz Friedhof Seelze

ausschließlich durch flache, bündig mit der Oberfläche abschließende Grabplatten gekennzeichnet werden. Das Rasengrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Auch die Kränze nach der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.

Blumenschmuck darf nur auf einem zentralen Gedenkplatz abgelegt werden.

Diese Grabarten können nicht auf allen kommunalen Friedhöfen angeboten werden. Die Übersicht auf Seite 15 informiert Sie, auf welchem Friedhof welche Grabart möglich ist.



Urnenrasenreihengräber
Friedhof Velber

Anonymes Urnengrab, pflegefrei

Auf dem kommunalen Friedhof Seelze (neuer Friedhof Seelze), besteht die Möglichkeit der anonymen Urnenbeisetzung. Das Grabfeld befindet sich im nordöstlichen Teil des Friedhofs und wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung oder Kennzeichnung der Grabstätte ist bei dieser Grabart nicht möglich. Die anonyme Urnenbeisetzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Verwendung von Schmuckurnen (Überurnen) ist bei dieser Beisetzungsart nicht erlaubt.



Gedenkplatz
Friedhof Seelze

Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen - auf einen Blick

	Erdgrabstätten					Urnengrabstätten			
	WG	RWG	RG	KRG	RRG	UWG	URG	URRG	AUG
Almhorst	✓	•	✓	(✓)	•	✓	✓	✓	•
Dedensen	✓	•	✓	(✓)	•	✓	✓	•	•
Döteberg	✓	•	✓	(✓)	•	✓	✓	•	•
Harenberg	•	•	•	•	•	✓	✓	✓	•
Letter	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	•
Lohnde	✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	✓	•
Seelze	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Velber	•	•	•	•	•	✓*	✓*	✓*	•

WG Erd-Wahlgrab

UWG Urnen-Wahlgrab

RWG Erd-Rasenwahlgrab

URG Urnen-Reihengrab

RG Erd-Reihengrab

URRG Urnen-Rasenreihengrab

KRG Erd-Kinderreihengrab

AUG Anonymes Urnengrab

RRG Erd-Rasenreihengrab

✓ Grabart vorhanden

(✓) Keine eigene Grababteilung vorhanden, Kindergräber werden, sofern möglich, **individuell** eingerichtet.

• Grabart **nicht** vorhanden

* Die Kapazitäten an nutzbaren Grabflächen auf dem Friedhof Velber sind derart begrenzt, dass neue Grabnutzungsrechte hier nur noch an die aktuelle oder ehemalige Bürgerschaft Seelzes vergeben werden können.

Übersicht aller Grabarten

	Gestaltungsmöglichkeit	Selber Pflegen	Anzahl Grabstellen	Belegung je Grabstelle	Ruhezeit		Nutzungsrechtsverlängerung	Grabstein	Einfassung	Friedhöfe
WG	Ja	Ja	Ein- bis mehrstellig	1 Sarg und bis zu 6 Urnen	25 Jahre		Ja	Ja	Ja	Almhorst, Dedensen, Döteberg, Letter, Lohnde, Seelze
RWG	Ja, Teilfläche (optional)	Nur Grabbeet, solange vorhanden	Ein- bis zweistellig	1 Sarg und bis zu 6 Urnen	25 Jahre		Ja	Ja, nur stehende Steine erlaubt	Ja, bei Grabbeet verpflichtend	Letter, Lohnde, Seelze
RG, KRG	Ja	Ja	Einstellig	1 Sarg	25 Jahre		Nein	Ja	Ja	Almhorst, Dedensen, Döteberg, Letter, Lohnde, Seelze
RRG	Nein	Nein	Einstellig	1 Sarg	25 Jahre		Nein	Ja, nur Kissenstein (30x40 cm) erlaubt	Nein	Letter, Lohnde, Seelze
UWG	Ja	Ja	Zweistellig	1 Urne	25 Jahre		Ja	Ja	Ja	Alle*
URG	Ja	Ja	Einstellig	1 Urne	25 Jahre		Nein	Ja	Ja	Alle*
URRG	Nein	Nein	Einstellig	1 Urne	25 Jahre		Nein	Ja, nur Kissenstein (30x40 cm) erlaubt	Nein	Almhorst, Harenberg, Letter, Lohnde, Seelze, Velber*
AUG	Nein	Nein	Einstellig	1 Urne	25 Jahre		Nein	Nein	Nein	Seelze

WG Erd-Wahlgrab

RWG Erd-Rasenwahlgrab

RG Erd-Reihengrab

KRG Erd-Kinderreihengrab

RRG Erd-Rasenreihengrab

UWG Urnen-Wahlgrab

URG Urnen-Reihengrab

URRG Urnen-Rasenreihengrab

AUG Anonymes Urnengrab

* Die Kapazitäten an nutzbaren Grabflächen auf dem Friedhof Velber sind derart begrenzt, dass neue Grabnutzungsrechte hier nur noch an die aktuelle oder ehemalige Bürgerschaft Seelzes vergeben werden können.

Weitere Angebote

Friedhofskapellen



Friedhofskapelle Velber

Auf fast allen Friedhöfen, mit Ausnahme des Friedhofs in Döteberg, befinden sich Kapellen mit Trauerhallen, die für Trauerfeiern genutzt werden können.

Die Friedhofskapelle Almhorst wird seit 2015 von der Dorfgemeinschaft Almhorst e.V. unterhalten und verwaltet.

Für die Benutzung der Friedhofskapellen entstehen Gebühren.



Graberwerb von Auswärtigen

Auf den kommunalen Friedhöfen in Seelze, können Gräber grundsätzlich nicht nur von Seelzer Bürgerinnen und Bürgern erworben werden, sondern auch von Auswärtigen. Einen „Auswärtigenzuschlag“ gibt es dabei nicht.

Ausnahme Friedhof Velber:

Die Kapazitäten an nutzbaren Grabflächen auf dem Friedhof Velber sind derart begrenzt, dass neue Grabnutzungsrechte hier nur noch an die aktuelle oder ehemalige Bürgerschaft Seelzes vergeben werden können.

Kriegsgräber

Auf dem kirchlichen Friedhof in Seelze (alter Friedhof Seelze) gibt es insgesamt 30 Kriegsgräber und auf dem kirchlichen Teil des Friedhofs in Dedensen 10 Kriegsgräber. Außerdem stehen große Kriegsdenkmäler auf dem alten Friedhof in Letter, Im Sande und dem Friedhof in Velber.



Kriegerdenkmal Friedhof Velber

Bis heute sind Kriegsgräberstätten und Kriegsdenkmäler Orte der Trauer. Viele Familien haben Angehörige verloren, die im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg als Soldaten gefallen sind oder Opfer von Kriegshandlungen wurden. Das Gedenken an diese Menschen hat bis heute und auch für die nachfolgenden Generationen weiterhin große Bedeutung.

Mit der wachsenden zeitlichen Distanz zu beiden Weltkriegen und zur Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nimmt der persönliche Bezug zu den Grabstätten ab. Sie bleiben aber weiterhin Orte der Spurensuche, der historischen und ethischen Bildung sowie der Mahnung.

Für den Erhalt und die Pflege der insgesamt 40 Kriegsgräberstätten ist die Stadt Seelze verantwortlich.



Friedhof Letter

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte - Erinnerung einen liebevollen Ausdruck geben

Das Anlegen einer Grabstätte

Mit der Wahl der Grabstätte sind auch die Rahmenbedingungen für die gärtnerische Gestaltung des Grabbeets verbunden. Hierbei sind der Gestaltungsfreiheit der Nutzungsberechtigten nur wenige Einschränkungen gesetzt. Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich an die Umgebung anpassen und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Dazu gehört die dauerhafte Grabpflege und das Entfernen der verwelkten Blumen und Kränze.



Erdwahlgräber Friedhof Letter

Jede Grabstätte, die nicht pflegefrei ist, muss grundsätzlich sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts oder nach einer Bestattung gärtnerisch in der gesamten Grabgröße angelegt sein. Gleiches gilt für Gräber, die bereits zu Lebzeiten erworben wurden. Die Hinterbliebenen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Generell verboten ist:

- die Verwendung von Folie, die das Eindringen von Niederschlagswasser in Grabstätten behindert. Alternativ kann wasserdurchlässiges Vlies verwendet werden.
- die Verwendung von Kunststoffen und sonstige schwer verrottbare Materialien in Trauerfloristik, Grabschmuck oder Grabeinfassungen. Davon ausgenommen sind z.B. Steckvasen.
- die Verwendung von Herbiziden.
- die Pflanzung und das Aufstellen von Pflanzschalen oder Blumengefäßen außerhalb der Grabbeete.

Verantwortlich für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Gräbern, die nicht pflegefrei sind, der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Die Anlage und Pflege der anonymen Gräber, Rasenreihengräber sowie der Rasenwahlgräber (mit Ausnahme des Grabbeets) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Bei diesen Grabstätten werden auch die Kränze nach der Bestattung durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.

Einfassungen, Bepflanzungen, sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, etc.), sowie das Belegen der Rasenfläche mit Materialien jeglicher Art (z.B. Kies) ist auf den Rasengrabflächen nicht erlaubt. Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf den zentralen Gedenkplätzen abgelegt werden. Eine Platzierung direkt am Grabstein ist verboten. Unzulässiger Grabschmuck wird entschädigungslos entfernt.

Die zentralen Gedenkplätze werden vier mal im Jahr aufgeräumt und gesäubert. Im Rahmen der Pflegedurchgänge werden auch verwelkte Blumen und Kränze, sowie beschädigte Pflanzschalen, Engel, Grablampen oder ähnliches abgeräumt und entschädigungslos entsorgt.

Die Bepflanzung

Bei der Pflanzenauswahl ist darauf zu achten, dass weder die Nachbargräber, noch die Wege oder die angrenzenden öffentlichen Anlagen beschädigt oder beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Bäume und stark wachsende Gehölze sowie Stauden über einen Meter Höhe unzulässig.

Die Pflege einer Grabstätte

Die Grabstätten müssen dauerhaft ordnungsgemäß gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Pflanzen dürfen die Endwuchshöhe von einem Meter nicht überschreiten und zudem nicht außerhalb der

Grabstätte ranken. Samenflug durch Unkräuter ist zu vermeiden. Bodensenkungen sind auf einem Friedhof unvermeidlich. Soweit Grabstätten hiervon betroffen sind, müssen die Nutzungsberechtigten selbst für die Auffüllung sorgen.



Wasserstelle Friedhof Letter

Grabmale und Einfassungen



Das Grabmal ist Ausdruck des Gedenkens auf der Grabstätte eines Verstorbenen. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmals oder/und einer Einfassung. Aber jede Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen und Einfassungen auf den Seelzer Friedhöfen ist genehmigungspflichtig. Der Antrag kann durch die Angehörigen über ein Steinmetzunternehmen gestellt werden. Die Stein-

metzarbeiten dürfen erst nach der schriftlichen Genehmigung ausgeführt werden.

Zwischen der Wahl und dem Aufstellen des Grabsteins können mehrere Monate vergehen. Der Steinmetz braucht Zeit für die Gestaltung des Grabsteins und die Erde des Grabes sollte sich erst vollständig gesetzt haben. Sollte der Grabstein schon vorher errichtet werden, kann er durch das Absinken der Erde Schaden nehmen oder auch andere Grabstätten im näheren Umkreis beschädigen.

Jede Grabstättenart ist gemäß der Friedhofssatzung mit bestimmten Grabmalvorschriften verbunden. Dies bezieht sich insbesondere auf Größe und Material des Grabmals sowie seiner Bearbeitung und Beschriftung. Bestehen bestimmte Vorstellungen zur Grabmalgestaltung, sollte dies beim Erwerb der Grabstätte berücksichtigt werden. Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) ist in jedem Fall für das Fundamentieren und Versetzen von stehenden Grabmälern zu beachten. Der Stein muss so befestigt werden, dass er dauerhaft standsicher ist. Für die Standsicherheit sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie haften für Schäden, die durch schadhafte Grabmale entstehen.

Die Standsicherheit der Grabmalanlagen wird jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch eine sach- und fachkundige Person überprüft.

Für die Genehmigung einer neuen Grabanlage entstehen Gebühren.

Die Einebnung einer Grabstätte



Die Einebnung einer Grabstätte wird notwendig, wenn die Nutzungsberechtigung beendet ist. Vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Person ist das Abräumen der Grabstätte unzulässig. Die Einebnung wird von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Einebnungskosten sind bereits in den Graberwerbsgebühren enthalten, so dass dem Grabbesitzer keine Kosten mehr entstehen.

Zur Einebnung einer Grabstätte gehören der Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der Grabeinfassung sowie aller Fundamente und die Entfernung und Entsorgung der vorhandenen Grabbepflanzung.

„Und wenn du dich getröstet hast,

(man tröstet sich immer)

wirst du froh sein, mich gekannt zu haben.

Du wirst immer mein Freund sein.

Du wirst dich daran erinnern,

wie gerne du mit mir gelacht hast..“

Antoine de Saint-Exupéry

Ergänzende Informationen

Friedhofs- und Gebührensatzung

Das Geschehen auf den Friedhöfen wird durch die Friedhofssatzung und durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Gebühren, wie z.B. Nutzungs- oder Bestattungsgebühren, sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt. Die Satzungen sind im Internet unter www.seelze.de zu finden. Auf Nachfrage stellen wir diese auch gern in Papierform zur Verfügung.

Verhalten auf dem Friedhof



Friedhöfe sind Orte der Bewahrung des Andenkens an Verstorbene. Sind die Stätte, an der eine Vielzahl von Personen aus den unterschiedlichsten Gründen zusammentrifft, seien es die gewerblich Tätigen, die Friedhofsmitarbeiter oder die Besucher.

Deshalb hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind unbedingt zu befolgen.

Auf Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

- zu lärmern, zu spielen, zu rauchen, zu lagern und Alkohol zu trinken oder bereitzustellen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer,
- Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,

- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen oder Hausmüll zu entsorgen,
- Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
- Gefäße und Gegenstände hinter oder zwischen den Grabstätten abzustellen.

Nach Verlassen des Friedhofs ist das Tor zu schließen.



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Auf welchem Friedhof kann ich bestattet werden?

Auf den kommunalen Friedhöfen in Seelze kann grundsätzlich jede Person bestattet werden, die den Wunsch dazu hat.

Wie kann ich schon zu Lebzeiten für meine Bestattung vorsorgen?

Über einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestattungsinstitut kann man sowohl den Ablauf der eigenen Bestattung sowie deren finanzielle Absicherung regeln.

Was ist eine Erdbestattung?

Bei einer Erdbestattung wird der verstorbene Mensch in einem Sarg in der Erde beigesetzt.

Was ist eine Feuerbestattung?

Die Feuerbestattung beinhaltet die Einäscherung des verstorbenen Menschen und die anschließende Beisetzung der Totenasche in einer Urne in der Erde.

Was bedeutet Ruhezeit?

Die Ruhezeit bezieht sich immer auf den Verstorbenen und umfasst den Zeitraum, der eine angemessene Totenehrung sowie den Vergang der sterblichen Überreste ermöglicht. In dieser Zeit darf in der belegten Grabstelle keine neue Bestattung erfolgen. Auf den Friedhöfen der Stadt Seelze beträgt die Ruhezeit sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen 25 Jahre.

Was bedeutet Nutzungszeit?

Die Nutzungszeit bezieht sich auf die Grabstätte und umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen Nutzungsrechte an der Grabstätte bestehen.

Beim Ersterwerb einer Wahlgrabstätte wird das Nutzungsrecht für 25 Jahre verliehen. Für den Fall, dass die Ruhezeit eines Verstorbenen die Nutzungszeit übersteigt, muss diese bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles entsprechend verlängert werden. Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag jederzeit verlängert sowie einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Bei Reihengrabstätten wird das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

Was bedeutet -pflegefrei-?

Diese Grabstätten werden mit Rasen begrünt und deren Pflege von der Stadt Seelze organisiert. Als Grabnutzungsberechtigter haben Sie grundsätzlich keine Möglichkeit der individuellen Gestaltung. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte selbst ist unzulässig, dieser wird entschädigungslos von der Stadt Seelze entfernt und entsorgt.

Zum Ablegen von Grabschmuck stehen jedoch in unmittelbarer Nähe der Grabfelder Gedenkplätze zur Verfügung. Die Gedenkplätze werden vier mal jährlich von der Stadt Seelze aufgeräumt. Dabei werden verwelkte Blumen oder beschädigte Gegenstände entschädigungslos abgeräumt und entsorgt.

Wann kann ich das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zurückgeben?

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur dann vorzeitig zurückgegeben werden, wenn alle darin befindlichen Verstorbenen ausgeruht haben, d.h. die Ruhefristen abgelaufen sind.

Kann ich ein Grab durch die Friedhofsverwaltung pflegen lassen?

Nein. Wenn Sie das Grab nicht selbst pflegen können oder möchten, empfehlen wir die Beauftragung einer Friedhofsgärtnerei.

Wie kann ich mein Nutzungsrecht auf eine andere Person umschreiben?

Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person (natürliche Person) übertragen werden. Für die Umschreibung des Nutzungsrechts entstehen Verwaltungsgebühren.

Wie ist es mit der Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht?

Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall eine Person für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen über. Die Rechtsnachfolge ist in der Friedhofssatzung geregelt.

Bestehen Unklarheiten bzw. Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

Wer also zukünftigen Streit befürchtet und diesen vermeiden will, sollte bereits zu Lebzeiten dafür Sorge tragen, dass alle Angelegenheiten rund um die Beerdigung, Nutzungsrechte und die Grabpflege klar und eindeutig geregelt sind.

Welche Rechte und Pflichten hat der Nutzungsberechtigte?

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte bestimmt, welche Personen in der Grabstätte beerdigt werden dürfen, wie das Grab angelegt und wie es gepflegt wird. Er kann sein Nutzungsrecht auf andere übertragen. Bei seinen Wünschen einer Grabgestaltung muss er sich an die Bestimmungen der Friedhofssatzung halten.

Aus dem Nutzungsrecht entspringt aber auch die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen stand- und verkehrssicher zu halten, sowie das Grab ständig angemessen zu pflegen und die hierbei entstehenden Kosten zu übernehmen.

Darf ich die Friedhöfe mit meinem PKW befahren?

Nein. Die Friedhofswege dürfen nicht mit einem Kraftfahrzeug befahren werden.

Was passiert mit sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit?

Grabstätten und bauliche Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung grundsätzlich nur oberirdisch abgeräumt. Alles was sich an Gebeinen und Urnen im Erdreich befindet, verbleibt solange im Erdreich bis die Grabstätte zur Wiederbelegung abgegeben wird.

Wird die Grabstelle zur Wiederbelegung geöffnet und werden dabei Gebeinsreste von ausgeruhten Verstorbenen oder Urnen gefunden, werden diese je nach Friedhof vertieft in der Grabsohle oder aber auf einer geeigneten Fläche auf dem Friedhof würdevoll und anonym wieder beigesetzt.



Wussten Sie, dass ...

- die Gesamtfläche aller kommunaler Friedhöfe in Seelze rd. 121.000 qm umfasst? Dies entspricht einer Fläche von ungefähr 17 Fußballfeldern.
- für die Pflege dieser Fläche nur 6 Gärtner verantwortlich sind?
- diese 6 Friedhofsgärtner neben der Pflege jährlich auch noch rd. 250 Bestattungen durchführen und darüber hinaus ca. 200 Grabstätten ein-ebnen?
- sich auf den acht aktiven Friedhöfen der Stadt rd. 5.600 Gräber mit etwa 7.400 Grabstellen befinden?
- die Zahl der Feuerbestattungen im Vergleich zu den Erdbestattungen in den letzten 10 Jahren erheblich angestiegen ist? Im Jahr 2023 wurden rund 70 Prozent der verstorbenen Seelzer Bürgerinnen und Bürger verbrannt und in einer Urne bestattet.
- die Kosten der Friedhofsunterhaltung sich etwa wie folgt verteilen:
 - Unterhaltung der Grünflächen ca. 64 %
 - Abfallentsorgung ca. 10 %
 - Unterhaltung der Wege / Plätze ca. 8 %
 - Winterdienst ca. 5 %
 - Unterhaltung Rasengräber/Gedenkplätze ca. 13 %
- auf vielen Friedhöfen Mülltonnen stehen, in denen Kunststoffe (z.B. Grablichter) und Verpackungen mit dem Grünen Punkt kostenlos entsorgt werden können?
- jedes Jahr fast 900 Bäume auf ihren Gesundheitszustand und rund 1.800 Grabsteine auf ihre Standfestigkeit überprüft werden müssen?

Wir sind für Sie da!

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Seelze ist im Rathaus Seelze untergebracht. Hier bekommen Sie sowohl telefonisch als auch persönlich alle Auskünfte hinsichtlich Bestattungen, Grabstätten, Friedhofsunterhaltung und Friedhofsplanung. Auch werden Anregungen und Hinweise entgegengenommen, geprüft und schnellstmöglich das Erforderliche veranlasst. Kommen Sie auf uns zu und lassen Sie sich beraten. Wir vereinbaren gerne auch einen Termin mit Ihnen vor Ort.

Besuchen Sie uns im Rathaus:

Rathausplatz 1
30926 Seelze
Zimmer 204 und 205

Schreiben Sie uns:

Stadt Seelze
Friedhofsverwaltung
Postfach 10 02 53
30918 Seelze

Besuchen Sie uns im Internet:

www.seelze.de

Fax: 05137 828-460

Email: friedhof@stadt-seelze.de

Ansprechpersonen in der Friedhofsverwaltung:

Terminierung von Bestattungen

Luisa Wulf 05137 828-416

Hannelore Hardich 05137 828-413

Friedhofs- und Gräberverwaltung

Luisa Wulf 05137 828-416

Hannelore Hardich 05137 828-413

Manuela Gelse 05137 828-411

Friedhofsbewirtschaftung /-unterhaltung

Katja Porr 05137 828-427

Friedhofsplanung

Mischa Wittmar-Streich 05137 828-470

**Bitte beachten Sie:
Für die kirchlichen
Friedhöfe sind die je-
weiligen Pfarrämter
zuständig.**

Impressum:

Diese Broschüre wurde im August 2018 von der Friedhofsverwaltung der Stadt Seelze erstellt, das Copyright für Fotos und Texte liegt bei der Stadt Seelze.

Stadt Seelze

Rathausplatz 1
30926 Seelze
Telefon: 05137 828-411
Fax: 05137 828-460
Email: friedhof@stadt-seelze.de



Friedhof Lohnde

*„Der Tod ordnet die Welt neu,
scheinbar hat sich nichts verändert,
und doch ist die Welt für uns ganz anders geworden.“*

Antoine de Saint-Exupéry